

## Marktüberwachungskonzept (2014)

### I. Zielsetzung

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher prüft das Referat Produktsicherheit im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes technische Non-Food Produkte, nimmt gefährliche Artikel vom Markt oder lässt sie gar nicht erst in den Handel gelangen.

Um ein konstant hohes Schutzniveau für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, werden Produkte aktiv im Handel und unmittelbar vor Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum beim Zoll, sowie aufgrund von Meldungen anderer Bundesländer und Verbraucherbeschwerden überprüft.

Seit 2010 gibt die Europäische Union eine Prüfquote von 0,5 Proben pro 1000 Einwohnern vor, was für Hamburg ca. 900 Proben jährlich bedeutet. Diese Quote wurde mit Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes am 01.12.2011 gesetzlich festgeschrieben.

### II. Aktive und reaktive Marktüberwachung

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz wird in Deutschland nach dem föderalistischen System von den einzelnen Bundesländern in eigener Verantwortung durchgeführt. Als Hamburger Marktüberwachungsbehörde planen wir Marktüberwachungsaktionen im Voraus. Dazu führen wir Projekte mit meist jährlich wechselnden Themen durch und beteiligen uns an europäischen Schwerpunktaktionen (aktuelle Projekte 2014 s. IV.). Auswahlkriterien für Projekte sind erkannte oder vermutete Gefährdungen durch bestimmte Produkte; es können aber auch Projekte sein, die hauptsächlich der Information bestimmter Zielgruppen wie Wirtschaftsakteuren oder Verbrauchern dienen. Auch eine neue Vorschrift kann im Rahmen eines Projektes auf ihre Umsetzung durch die Wirtschaftsakteure geprüft werden.

Die Produkte bzw. Produktgruppen werden stichprobenartig und risikoorientiert – z.B. nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen – überprüft und die Ergebnisse ausgewertet. Die Proben aus Einzel-, Großhandel und aus Zollmeldungen werden intern auf ihre Kennzeichnung und auf gravierende sicherheitstechnische Mängel überprüft. Zusätzlich werden technische Unterlagen und Prüfberichte gesichtet. Bei Bedarf werden für tiefergehende sicherheitstechnische Tests externe akkreditierte Prüfinstitute beauftragt.

In 2013 wurden 1360 Proben stichprobenartig überprüft. Diese verteilten sich auf elektrisch betriebene Produkte (43%), Spielzeug (20%), Maschinen (3%), persönliche Schutzausrüstung (1%) sowie 33% Produkte allgemeiner Art, die keiner Verordnung zugerechnet werden können.

Eine besondere Rolle für Hamburg hat der Hafen als Umschlagplatz für Waren aus aller Welt. Noch vor der Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum werden diese stichprobenartig nach bestimmten Risikoprofilen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Zollbehörden begutachtet. So gab es im Jahr 2013 insgesamt 1202 Meldungen durch den Zoll, die zu einer Überprüfung von Produkten durch die BGV führten. Nicht selten werden auch ganze Container mit einer Vielzahl von verschiedenen Produkten inspiziert.

Im Rahmen unserer reaktiven Tätigkeiten gehen wir nicht nur Verdachtsäußerungen durch den Zoll, sondern auch Mängelmeldungen anderer Marktüberwachungsbehörden zu unsicheren Produkten nach. Abweichende Zuständigkeiten für Medizinprodukte, Bedarfsgegenstände oder chemische Produkte werden bei uns im Hause geklärt.

Auch Verbraucherinnen und Verbraucher sind dazu angehalten, uns verdächtige Produkte zu melden. Die jeweiligen Ansprechpartner sind im Internet auf unserer Homepage einsehbar. Ebenso gehen wir Beschwerden von Firmen über Mitbewerber nach.

Der Informationsaustausch mit den Behörden anderer Bundesländer sowie einiger Mitgliedsstaaten findet über das internetbasierte System ICSMS (Information and communication system for pan-european market supervision) statt.

Das ICSMS ist ein System für Behörden, Verbraucher und Wirtschaft. Die wesentliche Aufgabe besteht darin, über das Internet Produktinformationen bereitzustellen und auszutauschen. Verbraucher können sich über unsichere Produkte informieren oder Informationen an die Marktüberwachungsbehörden weitergeben.

Informationen über gefährliche Produkte erfolgen öffentlich über RAPEX (Rapid Exchange of Information System), dem Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission. Die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU senden Rapex-Warmeldungen an die Europäische Kommission, die diese Meldungen wöchentlich im Internet veröffentlicht. Die Bundesländer gehen diesen Meldungen dann in einer untereinander abgestimmten Vorgehensweise nach.

### III. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Die schnelle Information der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren und gefährlichen Produkten ist unerlässlich.

Auf unserer Internetseite <http://www.hamburg.de/produktsicherheit> informieren wir über unsichere Produkte. Die Warnungen betreffen in erster Linie Produkte, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in Hamburg und Umgebung angeboten werden könnten. Rückrufe und

Warnmeldungen international agierender Unternehmen werden i.d.R. in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden von diesen Firmen selbst veranlasst und medial umgesetzt.

Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, dafür zu sorgen, dass gefährliche oder nicht vorschriftenkonforme Artikel vom Markt genommen oder entsprechend nachgebessert werden. Wir setzen uns umgehend mit den betroffenen Hamburger Wirtschaftsakteuren in Verbindung und sorgen für eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Darüber hinaus stellen wir im Internet Informationen zu allgemeinen Produktsicherheitsthemen zur Verfügung: von der Erläuterung neuer Vorschriften bis zu saisonal auftretenden Produktproblemen wie Lichterketten und Kerzen in der Weihnachtszeit.

Regelmäßige Präsenz zeigt das Referat Produktsicherheit auf Messen und Veranstaltungen in Hamburg, u.a. auf der Babywelt und dem Hamburger Familientag.

Dort werden verschiedene Broschüren und Flyer verteilt und an einem Messestand informieren und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu produktspezifischen Themen.

Obwohl das Prinzip der quellnahen Marktüberwachung nicht mehr im Produktsicherheitsgesetz manifestiert ist, führen wir weiterhin einen engen Dialog mit den Hamburger Herstellern und Importeuren. Es finden regelmäßig – fall- und themenbezogen – Gespräche statt, um den fachlichen Austausch zu fördern und den Kontakt stetig zu verbessern.

#### IV. Planung von Marktüberwachungsaktionen

Für das Jahr 2014 rückt die Überprüfung von Verbraucherprodukten wieder in den Vordergrund (2013 u.a. gewerblich genutzte Maschinen). Auch Privatimporte sollen erstmals näher ausgewertet werden (Laserpointer). Folgende Projekte sind geplant:

- **Kurzkettige Paraffine (SCCP) in Produkten mit Hautkontakt**  
Kurzkettige Paraffine dienen als Weichmacher und auch als Flammschutzmittel in verschiedenen dem Verbraucher zugänglichen Kunststoffen. Da sie im Verdacht stehen, reproduktionstoxisch zu wirken und besonders persistente Umweltschadstoffe sind, wurden sie 2012 in die POP-Verordnung eingestuft und unterliegen strikten Konzentrationsbeschränkungen. Sie werden von vielen Prüfinstituten inzwischen bei Tests von Kunststoffprodukten [REDACTED] routinemäßig mituntersucht. Das Projekt soll V22 einen besseren Kenntnisstand und Überblick vermitteln.
- **Überprüfung von Heizlüftern im Niedrigpreissegment**  
Heizlüfter werden teilweise schon zu Preisen angeboten, die an einer seriösen Herstellung und damit auch an ihrer Sicherheit zweifeln lassen. Das Projekt soll durch Überprüfungen von im Handel erhältlichen und auch vom Zoll gemeldeten Geräten einen Überblick darüber vermitteln, ob ein niedriger Preis in diesem Produktsegment mit Abstrichen an die Sicherheit einhergeht. Bei gefährlichen oder nicht konformen Heizlüftern werden die

gebotenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet bzw. der Zoll entsprechend informiert.

▪ **Überprüfung von handgehaltenen Maschinen bei der Einfuhr**

Handgehaltene bzw. handgeführte Maschinen (z.B. Kettensägen, Handkreissägen, Heckenscheren, Freischneider usw.) aus Fernost werden in großer Stückzahl über den Hamburger Hafen in die EU importiert. Diese Ware wird meist für den jeweiligen Importeur konfektioniert und dann als Partieware über Supermärkte oder Internethändler vorwiegend in anderen Mitgliedsstaaten verkauft. Aus zurückliegenden Vorgängen wissen wir, dass bei diesen Maschinen häufig das Konformitätsbewertungsverfahren nicht korrekt durchgeführt wurde bzw. dass die Maschinen unsicher sind. Diese Maschinen sollen im Rahmen der vom Zoll gemeldeten Warensendungen intensiv überprüft werden. Bei nicht konformen oder gefährlichen Maschinen wird dem Zoll mitgeteilt, dass die Freigabe nicht erfolgen kann.

▪ **Überprüfung von Laserpointern für Verbraucher bei der Einfuhr**

Laserpointer – insbesondere solche mit einer unzulässig hohen Strahlungsleistung – erfreuen sich offenbar ungebrochener Beliebtheit. Deshalb existiert beim Zoll seit Jahren die Anweisung, bei derartigen Sendungen die Marktüberwachungsbehörde zu beteiligen. Das gilt inzwischen auch für Laserpointer, die vom Verbraucher direkt beim Hersteller im Drittstaat bestellt werden (Privatimporte). Im Rahmen des Projektes sollen alle vom Zoll gemeldeten Laserpointer auf Einhaltung der formalen Vorschriften überprüft und auf Einhaltung der für diese Geräte maximal zulässigen Strahlungsleistung von 1 mW gemessen werden. Der Import von gefährlichen Laserpointern soll unterbunden und die für die Importeure zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert werden, um bei diesen Importeure ggf. weitere Überprüfungen durchführen zu können.